

Die Regelung des Art. 146 I Türk.ZGB stellt damit also in der Sicht des türkischen Gesetzgebers die Regelung der Scheidungsfolgen auf dem Gebiet des Ehegüterrechts dar (ebenso Bergmann/Ferid (-Rieck-von Bornhorst), Internationales Ehe- und Kind-schaftsrecht, „Türkei“, Seite 12). Daß Art. 146 Türk.ZGB im Titel über die Ehescheidung und nicht im Titel über das eheliche Güterrecht (Art. 170 bis 240 Türk.ZGB) erscheint, ist durch den Sachzusammenhang zur Scheidung, d.h. zur Beendigung des Güterstandes unter Lebenden begründet und ändert am güterrechtlichen Charakter (aus der Sicht zunächst des türkischen Rechts) entgegen der Auffassung des Amtsgerichts nichts. Insoweit weicht der Senat von der Auffassung des OLG Frankfurt (FamRZ 1989, 75, 76) ab.

cc) Damit erfüllt ein auf Art. 146 I Türk.ZGB gegründeter Herausgabeanspruch des einen gegen den anderen Ehegatten aber auch die Anforderungen des § 23 b I S. 2 Nr. 9 GVG. Die Zuständigkeit für güterrechtliche Streitigkeiten ist den Familiengerichten hier insbesondere in Hinblick auf die Zusammenfassung der Scheidung und der Scheidungsfolgen bei einem gerichtlichen Spruchkörper übertragen worden (Rolland, Das neue Ehe- und Familienrecht, 1. EheRG, Kommentar, 2. Aufl. 1982, § 621 ZPO Rz. 27; § 23 b GVG Rz. 1). Die koordinierte Erfassung der Scheidung und der Scheidungsnebenfolgen in Art. 129 ff. Türk.ZGB wird diesem Funktionsverständnis gerecht.

dd) Für das Eingreifen der Nr. 9 der genannten Norm spricht schließlich noch die konkrete Gestaltung des vorliegenden Sachverhalts. Das Amtsgericht hat richtig gesehen, daß die Antragsgegnerin nicht etwa einen Anspruch auf Leistung einer „Morgengabe“ seitens des Ehemanns (zur Zuständigkeit der Familiengerichte dann z.B. OLG Bremen, FamRZ 1980, 989; KG, FamRZ 1980, 903), sondern einen Anspruch auf Rückgabe von Vermögensgegenständen erhebt, die sie am Ehebeginn in die Ehe eingebracht hatte. Durchaus nahe liegt, diese Gegenstände, die gem. dem Inhalt der vorgelegten Liste in der Zeit des Ehebeginns vom Vater der Antragsgegnerin dem Antragsteller ausgehändigt worden sind, als „Mitgift“ zu betrachten, wie es das Amtsgericht getan hat.

Indes braucht hierüber im Verfahren der PKH-Beschwerde nicht abschließend befunden zu werden, da eine Einordnung als Mitgift jedenfalls nicht gegen das grundsätzlich erreichte Ergebnis des Eingreifens von § 23 b I S. 2 Nr. 9 GVG spricht. Ansprüche auf Rückgabe von Mitgiftgegenständen werden in der Rechtsprechung und im Schrifttum als güterrechtliche Ansprüche qualifiziert (so OLG Karlsruhe, IPRax 1988, 294 m. Anm. Jayme/Bissias S. 280 in

Anwendung griechischen Rechts), ohne daß hinsichtlich der Ausgestaltung des für die Ehe geltenden Güterstandes differenziert würde (Staudinger-Gamillscheg, 11. Aufl., Art. 15 a. F. Rz. 245; Palandt/Heldrich, a.a.O., Art. 15 EGBGB Rz. 25), da es insoweit um die Beendigung des Güterstandes geht (s. allgemein zu letzterem BGH, FamRZ 1980, 1097 = NJW 1980, 2643; OLG Frankfurt, IPRax 1986, 239 m. Anm. Jayme S. 227; AG Frankfurt, IPRax 1985, 168).

Bei diesem Stand der auffindbaren Rechtsprechung und bei Überantwortung von eingebrachtem Schmuck im Zeitwert von ca. 13.500,00 DM im Oktober 1986 an den Antragsgegner kann im PKH-Verfahren von mangelnder Erfolgsaussicht des geltend gemachten Hauptantrags wegen fehlender Zuständigkeit des Familiengerichts jedenfalls nicht ausgegangen werden.

b) Hinreichende Erfolgsaussicht kann dem Antrag auch nicht im Hinblick auf seine Begründetheit abgesprochen werden. Daß dem Antragsteller der Schmuck zumindest zum Mitbesitz in der Zeit des Ehebeginns übergeben worden ist, ist zwischen den Parteien unstreitig. Nahe liegt sogar, daß dem Antragsteller hier die nach türkischem Recht bei Gütertrennung mögliche Verwaltung und Nutznießung des Frauenvermögens (s. Bergmann/Ferid (-Rieck-von Bonhorst), a.a.O., S. 31) überlassen worden ist. Ist in diesem Falle zwischen den Parteien streitig, ob die Rückgabe bereits erfolgt ist, kann die Erfolgsaussicht des Herausgabeanspruchs nicht schon deswegen verneint werden.

Mitgeteilt von RAin Ulrike Breil, Dortmund

Urteil

AG Darmstadt, § 1353 BGB

Übertragung des Schadensfreiheitsrabatts auf die Ehefrau

Die Ehefrau hat auch nach Trennung einen Anspruch gegen ihren Ehemann auf Übertragung des Schadensfreiheitsrabatts, wenn sie während des Zusammenlebens einen PKW gefahren hat, der von ihrem Ehemann versichert worden ist.

Urteil des AG Darmstadt vom 15.5.1990 – 39 C 4825/89 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien sind Eheleute, zwischen ihnen ist ein Scheidungsverfahren anhängig. In der Ehezeit unterhielten die Parteien zwei Fahrzeuge, unter anderem seit 1980 einen Pkw vom Typ Audi 80. Beide Fahrzeuge waren auf den Beklagten zugelassen, auch die Haftpflichtversicherungsverträge lauteten auf ihn. Beide Haftpflichtversicherungsverträge waren im April 1989 in die Schadensfreiheitsklasse eingestuft, in der lediglich 40% der Grundversicherungsprämie zu entrichten war. Im April 1989 wurde der Pkw vom Typ Audi 80 verkauft. Die Klägerin

benötigt ein Fahrzeug, um zu ihrer Arbeitsstelle zu kommen, sie kaufte deshalb ein neues Fahrzeug. Bei Abschluß des Versicherungsvertrages wurde sie mit einer Prämie belastet, die 125% der Grundprämie ausmacht, da bislang für sie kein Fahrzeug zugelassen und versichert war. Die Klägerin forderte daraufhin den Beklagten auf, eine Erklärung auf Übertragung des Schadensfreiheitsrabattes aus der Versicherung des Pkws vom Typ Audi 80 zu ihren Gunsten zu unterschreiben, jedoch ohne Erfolg.

Die Klägerin behauptet, der Pkw vom Typ Audi 80 habe in ihrem Eigentum gestanden, bei Zulassung und Versicherung des Pkws sei der Beklagte im Rahmen eines Auftragsverhältnisses für sie tätig geworden. Sie habe überwiegend den Pkw auch gefahren, so daß der Beklagte verpflichtet sei, die durch die Einstufung in die Schadensfreiheitsklassen erlangte günstige Rechtsposition an sie, die Klägerin durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung herauszugeben. Außerdem habe er den Schaden zu tragen, der ihr, der Klägerin, durch die bisherige Verweigerung der Abgabe dieser Erklärung durch den Beklagten entstanden sei.

Er behauptet, er sei Eigentümer auch des Pkw's Audi 80 gewesen, von einem Auftragsverhältnis zwischen den Parteien könne nicht die Rede sein. Im übrigen habe er selbst den Pkw überwiegend benutzt.

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet. Der Beklagte ist verpflichtet, der Haftpflichtversicherung der Klägerin gegenüber die gewünschte Erklärung abzugeben. Dies folgt – unabhängig von dem Vorliegen eines Auftrages im Sinne der §§ 662 ff. BGB – nach Auffassung des Gerichtes aus dem Rechtsgedanken des § 1353 BGB, der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet, in Verbindung mit § 242 BGB, der rechtsmißbräuchliches Handeln verbietet.

Es mag dahingestellt bleiben, wer Eigentümer des Pkws vom Typ Audi 80 gewesen ist. Denn nach den Bedingungen und Usancen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer kommt es nicht auf die Eigentümerstellung, nicht einmal auf die Haltereigenschaft bezüglich des versicherten Pkws, für den der Schadensfreiheitsrabatt gewährt worden ist, an, wenn ein neuer Pkw angeschafft und ein neuer Versicherungsvertrag für diesen abgeschlossen werden soll, sondern allein darauf, wer das Fahrzeug, für das der Schadensfreiheitsrabatt gewährt worden war, in der Vergangenheit überwiegend benutzt hat.

Auch auf das Vorliegen eines Auftrages ist nach Auffassung des Gerichtes nicht entscheidend abzustellen. Denn es kann nicht übersehen werden, daß die Parteien Eheleute sind, was sie – jedenfalls während des ehelichen Zusammenlebens – gemäß § 1353 BGB zur Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtete. Die während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft herrührenden und entstandenen Pflichten sind auch nicht dadurch entfallen, daß die Parteien mittlerweile getrennt leben.

Vielmehr wirkt der während der ehelichen Lebensgemeinschaft entstandene Rechtszustand jedenfalls insoweit über den Zeitpunkt der Trennung hinaus, als es nicht um die persönlichen Pflichten aus der Ehe geht, sondern um die Wahrnehmung vermögensrechtlicher Interessen.

Von diesem Standpunkt ausgehend gehörte es bereits während der ehelichen Lebensgemeinschaft zu den Pflichten des Beklagten, Schaden von der Klägerin abzuwenden bzw. Vermögensvorteile, die in der ehelichen Lebensgemeinschaft sich ergeben hatten, jedenfalls dann auch zugunsten der Klägerin zu erhalten, wenn eigene Vermögensinteressen davon nicht betroffen waren. Wäre also während der Ehe der Pkw des Typs Audi 80 verkauft worden und ein neu angeschaffter Pkw nicht mehr auf den Beklagten, sondern auf die Klägerin zugelassen worden, so hätte die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft für den Beklagten zur Folge gehabt, dafür zu sorgen, daß die Klägerin – soweit dies aus den tatsächlichen Umständen heraus möglich und gerechtfertigt war – die Vorteile erhalten würde, die sie versicherungsrechtlich in der Vergangenheit „erworben“ hatte. Das gleiche gilt nach Auffassung des Gerichtes aber auch dann, wenn einerseits der Fahrzeugwechsel – möglicherweise – nach Trennung der Ehegatten vorgenommen wird, andererseits aber die tatsächlichen Umstände, die einen Vermögensvorteil ermöglichen, bereits während der Ehe zumindest nahezu ausschließlich entstanden sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der eine Ehegatte durch die Erhaltung von Vorteilen für den anderen Ehegatten selbst keinerlei Schaden erleidet, so daß seine Weigerung an der Mitwirkung zur Erlangung von Vermögensvorteilen für den anderen Ehegatten sich als treuwidrig und rechtsmißbräuchlich darstellt.

Im vorliegenden Falle wurden unstreitig während der Ehe zwei Fahrzeuge gehalten, die beide in der gleichen Schadensfreiheitsklasse versicherungsrechtlich eingestuft waren. Unstreitig ist nunmehr nach dem Getrenntleben der Parteien auf den Beklagten nur noch ein Fahrzeug zugelassen, für ihn hat sich also hinsichtlich der von ihm zu zahlenden Versicherungsprämie nichts geändert. Er erleidet demgemäß durch die Abgabe der von der Klägerin begehrten Erklärung keinerlei eigenen Schaden. Insoweit stellt sich daher sein Verhalten, die Erklärung nicht abzugeben, wodurch die Klägerin eine wesentlich höhere Versicherungsprämie zu entrichten hat, als rechtsmißbräuchlich im oben genannten Sinne dar.

Andererseits aber ist dem Beklagten zuzugeben, daß er zur Abgabe der begehrten Erklärung nur dann verpflichtet ist und war, wenn die von den Versicherungen für die Übertragung des Schadensfreiheitsrabattes gestellten Bedingungen erfüllt sind, im vorliegenden Falle heißt dies konkret, wenn die Klä-

gerin tatsächlich das versicherungsrechtlich ausgewechselte Fahrzeug während des Entstehens des Schadensfreiheitsrabattes überwiegend geführt hat. Von dem Vorliegen dieser tatsächlichen Umstände ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auszugehen.

Damit war dem Klageantrag zu Ziffer 1) stattzugeben.

Aber auch der Klageantrag zu Ziffer 2) ist zulässig und begründet. Es läßt sich einerseits noch nicht abschließend klären, ob durch die Abgabe der Erklärung des Beklagten, zu der er verurteilt wurde, mit rückwirkender Kraft eine Änderung des Versicherungsvertrages für das neue Fahrzeug der Klägerin herbeigeführt werden kann und falls nicht, wie hoch der Schaden der Klägerin durch die verspätete Abgabe der Erklärung durch den Beklagten sein wird. Andererseits hat die Klägerin ein berechtigtes Interesse daran, daß die Schadensersatzpflicht des Beklagten im Rahmen dieses Prozesses endgültig festgestellt wird, so daß die Feststellungsklage nach § 256 ZPO zulässig ist. Sie ist auch begründet, weil der Beklagte gemäß § 286 BGB zum Schadensersatz verpflichtet ist. Wie oben ausgeführt, war er zur Abgabe der Erklärung verpflichtet, er ist insoweit in Verzug geraten und hat deshalb der Klägerin den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schön, Darmstadt

Bescheid

Freie Hansestadt Bremen, Innensenator,
§ 3 NamÄndG, NamÄndVwV

Namensänderung bei nichtehelichem Kind

Der Familienname des Kindes L. S., geb. ... 1984 in B., wird in den Namen M. geändert.

Nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides wird eine Urkunde über die Änderung des Familiennamens ausgestellt.

Für die Namensänderung wird eine Gebühr von DM 607,00 festgesetzt, die bei Aushändigung der Urkunde zu entrichten ist.

Zur Zahlung der Gebühr ist die Mutter verpflichtet.

Bescheid des Senators für Inneres, Freie Hansestadt Bremen, vom 26.3.1991

Aus den Gründen:

Ein Familienname darf gemäß § 3 des Gesetzes zur Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1 veröffentlichten bereinigten Fassung nur dann geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt.

Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „wichtiger Grund“ wird neben der ein-

schlägen Rechtsprechung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) vom 11.8.1980 in der Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der NamÄndVwV vom 18.4.1986 (Bundesanzeiger Nr. 78, S. 5185) berücksichtigt.

In der Aufzählung typischer Fallgruppen der NamÄndVwV ist ein Sachverhalt wie der vorliegende nicht vorgesehen. Ein in der Fallgestaltung ähnlicher Sachverhalt ist in Nr. 41 NamÄndVwV geregelt. Danach ist, wenn der Familienname eines nichtehelichen Kindes, das infolge einer Namenserteilung gemäß § 1618 Abs. 1 BGB den Ehenamen seiner Mutter und des Stiefvaters bzw. den Familiennamen des Vaters führt, geändert werden soll, dem Antrag zu entsprechen, wenn die Namensänderung dem Kindeswohl förderlich ist.

In vorliegendem Fall wurde der Antragsteller als L. M. am ... 1984 nichtehelich von Frau A. M. geboren. Der Vater des Kindes, Herr K. S., hat dem Kinde mit Wirkung vom 17. September 1984 seinen Familiennamen „S.“ erteilt.

Zur Begründung trägt die Mutter im wesentlichen vor, sie lebe seit Mai 1985 mit ihrem Sohn getrennt vom Vater. Jetzt sei ihr Sohn 6 Jahre alt, gehöre zu den schulpflichtigen Kindern, lerne Lesen und Schreiben, und sein Nachname gewinne so an Bedeutung für ihn. Peinliche Fragen von Mitschülern